

EINZELVERTRAG-HÄNDLER SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

Zwischen der

AUSTRO - MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH
Baumannstraße 10, 1030 Wien
im Folgenden kurz: austro mechana genannt
und

im Folgenden „Händler“ genannt,
unter Beitritt von

im Folgenden „Hauptschuldner“ genannt,
wird vereinbart:

(1) Der Gesamtvertrag Speichermedienvergütung vom 15.10.2024, der auf den Websites der Wirtschaftskammer Österreich sowie der austro mechana abgerufen werden kann, ist in seiner jeweils gültigen Fassung integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages-Händler.

(2) Im Umfang derjenigen Mengen und Kategorien an Speichermedien, die der Händler vom Hauptschuldner erwirbt, übernimmt der Händler sämtliche Pflichten des Hauptschuldners aus der Speichermedienvergütung gemäß §§ 42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG im Sinne des Punktes 2.9 des Gesamtvertrages Speichermedienvergütung. Alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte tritt der Hauptschuldner dem Händler ab. Der Hauptschuldner sowie die austro mechana sind mit dieser Übernahme einverstanden.

(3) Die austro mechana verpflichtet sich namens aller am Gesamtvertrag beteiligten Verwertungsgesellschaften, während der aufrechten Dauer dieses Vertrages und im Umfang der Mengen und Kategorien an Speichermedien, die der Händler vom Hauptschuldner erwirbt, sämtliche Pflichten nach dem Gesamtvertrag ausschließlich vom Händler einzufordern, sofern und soweit dieser ihnen vertragsgemäß nachkommt. Das betrifft insbesondere die Rechnungslegung und Bezahlung der Speichermedienvergütung zu den in Punkt 4. des Gesamtvertrages genannten Vergütungssätzen, unabhängig davon, ob der Hauptschuldner selbst einen Einzelvertrag abgeschlossen hat oder nicht. Im Fall von nicht nur unerheblichen Verstößen gegen diese Pflichten kann die austro mechana die Erfüllung dieser Pflichten unverzüglich beim Hauptschuldner einfordern. Die austro mechana haftet keinesfalls für daraus resultierende Schäden im Verhältnis zwischen Hauptschuldner und Händler.

(4) Beide Vertragsteile verpflichten sich, allfällige Änderungen in der Rechtsform bzw. der Adresse der austro mechana jeweils umgehend bekannt zu geben. Bis zu einer derartigen Mitteilung können alle Erklärungen und Leistungen rechtswirksam nur an die in diesem Einzelvertrag-Händler angegebenen Adressen abgegeben werden.

(5) Zahlungen haben bis auf Widerruf an folgende Bankverbindung der austro mechana zu erfolgen:

(6) Gemäß Punkt 11.5 des Gesamtvertrages erteilt der Händler hiermit seine schriftliche Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes, dass die austro mechana den gesamtvertragschließenden Fachverbänden, den Verwertungsgesellschaften, jedem anderen Einzelvertragspartner und jedem Händler sowie anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, die Information übermittelt, ob bzw. seit wann er Einzelvertragspartner-Händler im Sinne des Gesamtvertrages Speichermedienvergütung ist oder gewesen ist. Außerdem erteilt der Händler seine Zustimmung, dass die austro mechana im Fall des Melde- oder Zahlungsverzuges (nach erfolgloser Mahnung gemäß Punkten 7.3, 7.4 und 8.2, 8.3 des Gesamtvertrages) diese Information an den KSV 1870 zum Zweck der Erfüllung des Punktes 11.5 des Gesamtvertrages übermitteln darf.

(7) Für den Fall der Änderung rechtlicher Bestimmungen durch den Gesetzgeber oder eine Änderung der Bestimmungen bewirkende Beurteilung durch die Judikatur verzichten alle Vertragsparteien wechselseitig auf allfällige Nachforderungs-, Rückforderungs- oder Regressansprüche aus der Speichermedienvergütung für ab 1.1.2025 in Verkehr gebrachte Speichermedien.

(8) Dieser Einzelvertrag-Händler tritt am in Kraft. Dieser Vertrag endet mit dem auf den Widerruf der Einwilligung des Hauptschuldners zur Übernahme der Verpflichtungen nach Punkt (2) folgenden Meldezeitpunkt nach § 90a Abs 1 UrhG. Er endet ebenso zum nächsten Meldetermin nach jenem Zeitpunkt, in dem der Händler unter die Haftungsbefreiung gemäß der Bagatellregel des § 42b (3) UrhG (Kleinunternehmer oder begrenzter Bezug von Spielstunden) fällt. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Händler, die austro mechana unverzüglich vom Eintreten der Haftungsbefreiung zu verständigen. Ein automatisches Wiederaufleben bei nachträglicher erneuter Übersteigerung ist nicht vorgesehen. Der Händler kann den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit oder dauerhafte Auflösung der Geschäftsbeziehung zum Hauptschuldner, unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten nach schriftlicher Verständigung der austro mechana zum nächsten Meldezeitpunkt gemäß § 90a UrhG kündigen.

(9) Ergänzungen und Änderungen dieses Einzelvertrages-Händler bedürfen der Schriftform.

(10) Der Einzelvertrag-Händler unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich in Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien als vereinbart.

Wien, am, am, am

.....
AUSTRO MECHANA

.....
Händler

.....
Hauptschuldner